

Kiel, den 22.03.2020

Die Hafenbehördliche Anordnung Nr. 005/2020 vom 21.03.2020 wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Es ergeht die

Hafenbehördliche Anordnung 006-2020

Gemäß Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020, § 1 Satz 2 und § 4 (2) c) und e) ergeht folgende hafenbehördliche Anordnung:

Schließung der Sportboothäfen, Verbot jeglicher Arbeiten

Dauer: ab sofort, 22.03.2020 bis zum 19.04.2020

Geogr. Lage: sämtliche Sportboothäfen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel

Angaben: Ein Zugang/eine Zufahrt zu den Sportboothäfen sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seewege ist hiermit untersagt, ausgenommen hiervon sind Notfälle. Es ergeht ein Verbot sämtlicher Arbeiten wie Kranarbeiten, Arbeiten an den Booten etc. Mitarbeiter der Sportboothäfen, z.B. Sporthafen Kiel GmbH, private Sportboothäfen u.a. sind hiervon ausgenommen

Landeshauptstadt Kiel
Hafenamt

Michael Schmidt
Amtsleiter und Hafenskapitän

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister